

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 01. Juni 2011

Nr. 20

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturpädagogik und Kulturmanagement und den Masterstudiengang Psychosoziale Beratung und Mediation an der Hochschule Niederrhein vom 17. Mai 2011

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnungen
für den Masterstudiengang Kulturpädagogik und Kulturmanagement
und den Masterstudiengang Psychosoziale Beratung und Mediation
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 17. Mai 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturpädagogik und den Masterstudiengang Kulturpädagogik und Kulturmanagement an der Hochschule Niederrhein vom 15. Oktober 2004 (Amtl. Bek. HN 22/2004), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 7/2011), wird wie folgt geändert:

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium sind
1. der Nachweis eines mindestens mit der Note „gut“ (2,5) abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudienganges auf dem Gebiet der Kulturpädagogik und
 2. der Nachweis von Berufserfahrung in einschlägigen Arbeitsfeldern der Kulturarbeit oder Kulturpädagogik im Gesamtumfang von mindestens 1200 Stunden; insbesondere nach Abschluss des zugangsberechtigenden Studienganges. Der Nachweis kann bis zu 30 % auch einschlägige Tätigkeiten während des zugangsberechtigenden Studiums beinhalten, sofern dies unter kontinuierlicher fachlicher Anleitung und Reflexion absolviert wurde.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 können auch solche Studienbewerber zum Studium zugelassen werden, die ihren Abschluss in einem der Kulturpädagogik verwandten Studiengang mit durchgehend kulturpädagogischen Studienschwerpunkten erworben haben. Sie haben ihrer Bewerbung eine besondere Begründung für die Wahl des Masterstudienganges beizufügen. Auf der Grundlage der Begründung und der Studienschwerpunkte, in Zweifelsfällen nach einem ergänzenden Gespräch mit dem Studienbewerber, entscheidet der Fachbereich durch eine vom Fachbereichsrat zu bildende Zulassungskommission, ob der Bewerber die für das Masterstudium erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.“

Artikel II

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychosoziale Beratung und Mediation an der Hochschule Niederrhein vom 9. Mai 2008 (Amtl. Bek. HN 12/2008), geändert durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 7/2011), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis eines mindestens mit der Note „gut“ (2,5) abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudienganges Soziale Arbeit oder Sozialpädagogik oder eines fachlich verwandten Studienganges.

(2) Zusätzlich ist der Nachweis zu erbringen, dass im Bachelor- oder Diplomstudiengang grundlegende fachliche Kompetenzen durch Lehrveranstaltungen in folgendem Umfang erworben worden sind:

- Lehrveranstaltungen zu soziologischen beziehungsweise gesellschaftlichen Grundlagen im Umfang von mindestens fünf ECTS-Punkten,
- Lehrveranstaltungen zu psychologischen Grundlagen im Umfang von mindestens fünf ECTS-Punkten,
- Lehrveranstaltungen zu relevanten rechtlichen Grundlagen (zum Beispiel Familienrecht, Sozialrecht, Bürgerliches Recht) im Umfang von mindestens fünf ECTS-Punkten,
- Lehrveranstaltungen zu Methoden der Sozialen Arbeit oder verwandter Fächer im Umfang von mindestens fünf ECTS-Punkten,
- Lehrveranstaltungen zu Forschungsmethoden (empirische Sozialforschung) im Umfang von mindestens fünf ECTS-Punkten,
- Lehrveranstaltungen zur Selbst- und Fremderfahrung im Umfang von mindestens vier ECTS-Punkten (oder vergleichbare Kompetenzen).

Kann der Studienbewerber die geforderte Kompetenz zur Selbst- und Fremderfahrung nicht nachweisen, erfolgt die Einschreibung mit der Auflage, dass er während des Masterstudiums an der entsprechenden, im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Hochschule Niederrhein angebotenen Lehrveranstaltung teilzunehmen und sie erfolgreich abzuschließen hat.“

Artikel III

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen vom 26. März 2008, 2. Februar 2011 und 6. April 2011 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 3. Mai 2011.

Mönchengladbach, den 17. Mai 2011

Der Dekan
des Fachbereichs Sozialwesen
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. phil. Peter Schäfer